Amtsblatt für den Landkreis Börde

17. Jahrgang 07.01.2023 Nr. 01

Inhalt

1. Verbandsgemeinde Flechtingen: Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur Aufwandentschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene (Entschädigungssatzung)
2. Verbandsgemeinde Flechtingen: Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Flechtingen
3. Impressum

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung zur Aufwandentschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene der Verbandsgemeinde Flechtingen

(Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und §§ 35 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBI. LSA Nr. 12/2014. S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2022 (GVBl. LSA S. 130) i.V.m. der Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO vom 29.05.2019 (GVBl. LSA S. 116) zuletzt geändert am 08.05.2022 (GVBl. S. 239) jeweils in der derzeit geltenden Fassung hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Flechtingen in seiner Sitzung am **20.12.2022** folgende Satzung zur Aufwandsentschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger Ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene der Verbandsgemeinde Flechtingen (Entschädigungssatzung) beschlossen:

I.
Verbandsgemeinderat
§ 1
Aufwandsentschädigung

(1) Als Ersatz der notwendigen Auslagen, die sich aus der ehrenamtlichen Tätigkeit ergeben, werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen als Pauschalbetrag gezahlt:

a)	Vorsitzender des Verbandsgemeinderat:	210,00 EURO
b)	Fraktionsvorsitzender:	170,00 EURO
c)	Verbandsgemeinderäte:	110,00 EURO

(2) An Inhaber mehrerer der in Absatz 1 genannten Funktionen wird nur der jeweils höhere Betrag gezahlt.

(3) [1]Die Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Kalendermonat im Voraus gezahlt. [2]Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

(4) [1]Wird die ehrenamtliche Tätigkeit der Empfänger nach Abs. 1 Buchstabe a), b) oder c.) – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als drei Monate (zusammenhängend) nicht ausgeübt, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit. [2]Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 2
Sitzungsgeld

Für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsgemeinderats und an den Sitzungen der Ausschüsse erhalten die Mitglieder des Verbandsgemeinderates neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 ein Sitzungsgeld in Höhe von 14,00 EURO je Sitzung

§ 3
Verdienstausfallerstattung

(1) [1]Die Mitglieder des Verbandsgemeinderates haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstausfalls.
[2]Erwerbstätigen wird der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene Arbeitsverdienst ersetzt. [3]Selbstständigen wird der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstausfall ersetzt. [4]Der Höchstbetrag für den Ersatz des Verdienstausfalls wird auf 19,00 EURO pro Stunde begrenzt (Verdienstausfallpauschale gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA).
[5]Erwerbstätigen und Selbstständigen, die die Höhe des Verdienstausfalls nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird der Verdienstausfall in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt (Verdienstausfallpauschale gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA). [6]Die Verdienstausfallpauschale darf 19,00 EURO pro Stunde nicht übersteigen.

(2) Der Verdienstausfall nach Absatz 1 wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit, die durch die Mandatsfähigkeit einschließlich des mit ihrer Aufnahme verbundenen Zeitaufwandes (Wegezeit) versäumt wird, berechnet.

(3) Als Mandatstätigkeit im Sinne dieser Vorschrift gilt die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse sowie an sonstigen Veranstaltungen, sofern der Vorsitzende der Vertretung oder eines Ausschusses hierzu eingeladen oder die Teilnahme in Ausübung des Mandats (gemäß § 35 Abs. 2 KVG LSA) genehmigt hat.

(4) Erstattung nach Absatz 1 erfolgen nur auf Antrag.

§ 4
Reisen, Fahrtkosten

(1) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gebietes der Verbandsgemeinde erhalten die Mitglieder des Verbandsgemeinderates Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes Sachsen-Anhalt geltenden Grundsätzen.

(2) Aufwendungen am Dienst- und Wohnort sind grundsätzlich nach § 35 Abs. 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

(3) Als Antrag auf Zahlung von Sitzungsgeld und Fahrtkosten gilt die Eintragung und handschriftliche Unterzeichnung auf der Anwesenheitsliste zur Sitzung.

II.
Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

§ 5
Aufwandsentschädigung

(1) [1]Die nachfolgend angeführten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Flechtingen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung als Pauschalbetrag wie folgt:

a)	Verbandsgemeindewehrleiter:	225,00 EURO
b)	Stellvertretende Verbandsgemeindewehrleiter:	110,00 EURO
c)	Ortswehrleiter:	110,00 EURO
d)	Stellvertretende Ortswehrleiter:	60,00 EURO
e)	Jugendfeuerwehrwarte der Verbandsgemeinde:	85,00 EURO
f)	Ortsjugendfeuerwehrwarte:	60,00 EURO
g)	Verantwortlicher für Kinderfeuerwehren der Verbandsgemeinde - Kinderfeuerwehrwarte (Leiter/Betreuer von Kinderfeuerwehren):	60,00 EUR

[2]§ 1 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigungen der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

(3) [1]Übt ein in Absatz 1 genanntes Mitglied die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat- den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – nicht aus, so entfällt die pauschalierte Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit. [2]Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden gemäß Absatz 1.

§ 6
Verdienstausfallerstattung

[1]Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten auf Antrag, den aufgrund des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes, tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Verdienstausfall ersetzt. [2]Dabei gilt § 3 Abs.1 entsprechend.

§ 7
Reisen, Fahrtkosten

Für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr gelten § 3 Absätze 1 und 2 entsprechend.

III.
Schlussbestimmung

§ 8
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbeschreibungen gelten jeweils in (m/w/d) Form.

§ 9
Übertragbarkeit von Ansprüchen

Ansprüche auf Bezüge nach dieser Satzung sind nicht übertragbar, auf sie kann nicht verzichtet werden.

§ 10
Zahlungsweise

(1) Reise- bzw. Fahrtkosten werden auf Antrag erstattet.

(2) [1]Die in den vorgenannten Bestimmungen aufgeführt pauschalierten Aufwandsentschädigung, auf die ein Anspruch für jeweils einen vollen Monat besteht, werden am Ersten eines jeden Monats (Zahltag) für diesen Monat auf ein von dem ehrenamtlichen Tätigen eingerichteten Girokonto im Inland gezahlt. [2]Abweichend von Satz 1 wird für den Monat Januar die Aufwandsentschädigung bis zum 20. Januar des laufenden Jahres gezahlt. [3]Die übrigen Entschädigungen, Fahrtkosten und Verdienstausfallerstattung werden jeweils nach Entstehen des Anspruchs auf ein von dem ehrenamtlichen Tätigen eingerichtetes Girokonto im Inland gezahlt. Entfällt der Anspruch auf eine monatliche Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats (§ 1 Abs. 3 Satz 2), so sind die zu viel gezahlten Beträge zurückzuerstatten oder zu verrechnen.

[1]Für die steuerliche und/oder sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigung, Fahrtkosten, Sitzungsgelder, Verdienstausfallerstattungen sind die Empfänger verantwortlich. [2]Der Erl. des MF vom 16.10.2013 (MBI. LSA 2013 S. 608) findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 11
In-Kraft-Treten

[1]Die Aufwandsentschädigungssatzung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2023 in Kraft.

[2]Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigung vom 15.10.2014 außer Kraft.

Flechtingen den 20.12.2022

T. Krümmling
Verbandsgemeindebürgermeister

Siegel

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Flechtingen

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 90 Abs. 1 Nr. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA S.288) und der §§ 41 Abs. 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2018 (GVBI. LSA S. 244), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2022 (GVBl. LSA S. 149), hat der Verbandsgemeinderat Flechtingen in seiner Sitzung **am 20.12.2022** folgende Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

§ 1 Schulbezirke
§ 2 Schulbezirk I – Grundschule Am Schloss Erxleben
§ 3 Schulbezirk II – Grundschule „Am Wald“ in Wegenstedt
§ 4 Schulbezirk III – Grundschule Flechtingen
§ 5 Inkrafttreten

§ 1
Schulbezirke

Die Verbandsgemeinde Flechtingen ist Träger von 3 Grundschulen in ihrem Gebiet.
Die Zuordnung der Schulbezirke zu den Grundschulen erfolgt entsprechend dieser Satzung.

§ 2
Schulbezirk I – Grundschule Am Schloss Erxleben

Für die Grundschule Am Schloss Erxleben wird die Zweizügigkeit und folgender Schulbezirk festgelegt:

– Gemeinde Beendorf	
– Gemeinde Erxleben	OT Hakenstedt, OT Uhrsleben, OT Bregenstedt, OT Groppendorf, OT Groß Bartensleben und OT Klein Bartensleben
– Gemeinde Altenhausen	OT Altenhausen, OT Emden, OT Ivenrode
– Gemeinde Ingersleben	OT Alleringersleben OT Eimersleben, OT Ostingersleben, OT Morsleben

Eine befristete Erhöhung der maximalen Zügigkeit kann nur bei ausreichend vorhandenen Klassenräumen und Zustimmung durch den Schulträger erfolgen.

§ 3
Schulbezirk II – Grundschule „Am Wald“ Wegenstedt

Für die Grundschule „Am Wald“ in Wegenstedt wird die Einzügigkeit und folgender Schulbezirk festgelegt:

– Gemeinde Calvörde	OT Berenbrock, OT Flecken Calvörde, OT Dorst, OT Elsebeck; OT Grauingen, OT Klüden, OT Lössewitz, OT Mannhausen; OT Velsdorf, OT Wegenstedt, OT Zobbenitz

Eine befristete Erhöhung der maximalen Zügigkeit kann nur bei ausreichend vorhandenen Klassenräumen und Zustimmung durch den Schulträger erfolgen.

§ 4
Schulbezirk III – Grundschule Flechtingen

Für die Grundschule Flechtingen wird die Zweizügigkeit und folgender Schulbezirk festgelegt:

– Gemeinde Flechtingen	OT Behnsdorf, OT Belsdorf, OT Böddensell, OT Flechtingen, OT Bahnhof, OT Hilgesdorf, OT Hasselburg, OT Lemsell
– Gemeinde Bülstringen	OT Wieglitz, OT Ellersell

Eine befristete Erhöhung der maximalen Zügigkeit kann nur bei ausreichend vorhandenen Klassenräumen und Zustimmung durch den Schulträger erfolgen.

§ 5
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Flechtingen, 20.12.2022

T. Krümmling
Verbandsgemeindebürgermeister

Siegel

Impressum: **Amtsblatt für den Landkreis Börde**
Herausgeber: Landkreis Börde, Bornsche Str. 2, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@landkreis-boerde.de
Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Martin Stichnoth
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den Wochenspiegel und General-Anzeiger Landkreis Börde
Redaktion/Bezug: Büro Landrat
Internet: Veröffentlichung unter www.landkreis-boerde.de